



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Tim Pargent, Claudia Köhler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 24.04.2020

Erbschaftsteuer im Falle der thailändischen Königsfamilie

2016 verstarb der König des Königreichs Thailand und hinterließ seinem Sohn Maha Vajiralongkorn Bodindradebayavarangkun ein Vermögen, das auf mehrere Milliarden Euro geschätzt wird. Da der Erbe in Bayern Immobilien besitzt, berichtete u. a. das Manager-Magazin¹ über eine mögliche Erbschaftsteuer von mehreren Milliarden Euro für den Freistaat Bayern. Aufgrund der Höhe der möglichen Zahlungen und um zu klären, ob es hier eine systematische Lücke gibt, fragen wir die Staatsregierung:

1. Wie hoch war das Steueraufkommen aus der Erbschaftsteuer des Freistaates Bayern seit dem Jahr 2014 bis heute (bitte aufschlüsseln nach Jahren)? 2
2. a) Welche Konsulen und Konsulinnen des Königreichs Thailand sind oder waren in Bayern gemeldet seit 2008 (bitte aufschlüsseln nach Datum der Registrierung und anzugeben mit Namen)? 2
b) Welche Konsulate des Königreichs Thailand sind oder waren in Bayern gemeldet seit 2008 (bitte aufschlüsseln nach Datum der Registrierung und anzugeben mit Adresse)? 2
3. Wann erfuhren die Finanzbehörden vom Tod des thailändischen Königs, dessen Erbe Maha Vajiralongkorn Bodindradebayavarangkun in Bayern einen Wohnsitz hat?..... 3
4. a) Unter welchen Bedingungen ist ein zukünftiges Staatsoberhaupt mit Wohnsitz in Deutschland nach dem Wiener Übereinkommen über die diplomatischen Beziehungen (WÜD) und nach dem Wiener Übereinkommen über die konsularischen Beziehungen (WÜK) erbschaftsteuerpflichtig bzw. nicht erbschaftsteuerpflichtig? 3
b) Inwieweit gilt das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand für die in Bayern zu erhebende Erbschaftsteuer? 3
5. Ist nach Kenntnis der Staatsregierung davon auszugehen, dass der thailändische Erbe Maha Vajiralongkorn Bodindradebayavarangkun beim Todeszeitpunkt des Vaters in Bayern erbschaftsteuerpflichtig war, analog zur Aussage des damaligen Staatsministers der Finanzen und für Heimat Dr. Markus Söder (2016) bzgl. dieser Personalie, dass bei einem deutschen Wohnsitz auch bei ausländischen Staatsbürgern „die unbeschränkte Steuerpflicht“ besteht?² 3
6. a) Hat die Staatsregierung Maha Vajiralongkorn zur Erbschaftsteuer veranlagt (bitte Datum und Name des zuständigen Finanzamts angeben)? 3
b) Wenn ja, in welcher Höhe? 4
c) Wenn nein, warum nicht?..... 4
7. a) Hat die Staatsregierung von Maha Vajiralongkorn Erbschaftsteuerzahlungen erhalten (bitte angeben mit Datum und Name des zuständigen Finanzamts)?..... 4

¹ vgl. Manager Magazin vom 01.12.2016, Artikelnr. A69211910, Autor: Christoph Neßhöver.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- b) Wenn ja, in welcher Höhe? 4
 c) Wenn nein, warum nicht? 4
8. a) Sieht die Staatsregierung einen Handlungsbedarf, um zu verhindern, dass Erbinnen und Erben hoher Diplomatinen und Diplomaten oder Staatsoberhäupter ihre Steuerpflicht in Bayern umgehen? 4
 b) Wenn ja, welche Maßnahmen setzt die Staatsregierung bereits um? 4
 c) Welche weiteren Maßnahmen schlägt die Staatsregierung vor? 4

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit der Staatskanzlei
 vom 29.05.2020

1. Wie hoch war das Steueraufkommen aus der Erbschaftsteuer des Freistaates Bayern seit dem Jahr 2014 bis heute (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Der Erwerb von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Bayern seit dem Jahr 2014 bis heute ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Zeitraum	Aufkommen in Euro
2014	1.357.252.613
2015	1.569.968.666
2016	1.723.079.790
2017	1.442.053.461
2018	1.813.544.817
2019	1.853.986.842
Januar bis April 2020	572.993.339

2. a) Welche Konsulen und Konsulinnen des Königreichs Thailand sind oder waren in Bayern gemeldet seit 2008 (bitte aufschlüsseln nach Datum der Registrierung und anzugeben mit Namen)?

Bis 31.12.2017 war Frau Barbara Riepl Honorargeneralkonsulin des Königreichs Thailand in München (Erteilung des Exequaturs als Honorarkonsulin am 01.10.1987 sowie als Honorargeneralkonsulin am 24.08. 1990). Seit 09.02.2018 ist Herr Pinthep Devakula Generalkonsul des Königreichs Thailand in München.

b) Welche Konsulate des Königreichs Thailand sind oder waren in Bayern gemeldet seit 2008 (bitte aufschlüsseln nach Datum der Registrierung und anzugeben mit Adresse)?

Die von Frau Barbara Riepl seit 01.10.1987 geleitete honorarkonsularische Vertretung (Anschrift: Prinzenstraße 13, 80639 München) wurde mit dem Erlöschen ihres Exequaturs zum Ablauf des 31.12.2017 geschlossen.

Im Jahr 2018 wurde das Generalkonsulat des Königreichs Thailand in München (Anschrift: Törringstraße 20, 81675 München) eröffnet.

3. Wann erfuhren die Finanzbehörden vom Tod des thailändischen Königs, dessen Erbe Maha Vajiralongkorn Bodindradebayavarangkun in Bayern einen Wohnsitz hat?

Vom Tod des thailändischen Königs Rama IX. Bhumibol Adulyadej erfuhren die Finanzbehörden aus Presseberichten.

4. a) Unter welchen Bedingungen ist ein zukünftiges Staatsoberhaupt mit Wohnsitz in Deutschland nach dem Wiener Übereinkommen über die diplomatischen Beziehungen (WÜD) und nach dem Wiener Übereinkommen über die konsularischen Beziehungen (WÜK) erbschaftsteuerpflichtig bzw. nicht erbschaftsteuerpflichtig?

Die steuerliche Behandlung der Angehörigen der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten in der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) vom 18.04.1961 (Gesetz vom 06.08.1964, BGBl. II S. 959) und nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) vom 24.04.1963 (Gesetz vom 26.08.1969, BGBl. II S. 1585).

Nach Art. 34 WÜD sind Diplomaten nicht von der Erbschaftsteuer befreit. Von ihrem beweglichen Vermögen, das sich nur deshalb in Deutschland befindet, weil sich der Verstorbene als Mitglied der Mission in Deutschland aufhielt, darf jedoch keine Erbschaftsteuer erhoben werden (Art. 39 Abs. 4 WÜD). Dies gilt ebenso für zum Haushalt eines Diplomaten gehörende Familienmitglieder, wenn sie nicht deutsche Staatsangehörige sind (Art. 37 Abs.1 WÜD). Für andere Personen kommt eine Anwendung des Art. 37 WÜD grundsätzlich nicht in Betracht. In besonderen Fällen prüft das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, ob die besonderen Umstände des Falles eine andere Entscheidung rechtfertigen.

Nach Art. 49 Abs. 1 Buchstabe c WÜK sind Berufskonsularbeamte sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder nicht von der Erbschaftsteuer befreit. Ebenso wie bei Diplomaten darf jedoch von ihrem beweglichen Vermögen, das sich nur deshalb in Deutschland befindet, weil sich der Verstorbene als Mitglied der Mission in Deutschland aufhielt, keine Erbschaftsteuer erhoben werden (Art. 51 Buchstabe b Abs. 4 WÜK). Diese Steuerbefreiung steht Wahlkonsularbeamten und deren Familienmitgliedern (Art. 1 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 1 und 3 WÜK) sowie Familienangehörigen von Berufskonsularbeamten, die in Deutschland eine private Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 57 Abs. 2 Buchstabe c WÜK), nicht zu.

b) Inwieweit gilt das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand für die in Bayern zu erhebende Erbschaftsteuer?

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Steuern vom Einkommen und Vermögen vom 10.07.1967 (Gesetz vom 19.07.1968, BGBl. II S. 589) ist nach Art. 2 anzuwenden für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Der Erbschaftsteuer unterliegt die unentgeltliche Vermögensübertragung. Sie fällt somit nicht unter das Abkommen. Ein eigenes Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer gibt es nicht.

5. Ist nach Kenntnis der Staatsregierung davon auszugehen, dass der thailändische Erbe Maha Vajiralongkorn Bodindradebayavarangkun beim Todeszeitpunkt des Vaters in Bayern erbschaftsteuerpflichtig war, analog zur Aussage des damaligen Staatsministers der Finanzen und für Heimat Dr. Markus Söder (2016) bzgl. dieser Personalie, dass bei einem deutschen Wohnsitz auch bei ausländischen Staatsbürgern „die unbeschränkte Steuerpflicht“ besteht?²

6. a) Hat die Staatsregierung Maha Vajiralongkorn zur Erbschaftsteuer veranlagt (bitte Datum und Name des zuständigen Finanzamts angeben)?

² vgl. Manager Magazin vom 01.12.2016, Artikelnr. A69211910, Autor: Christoph Neßhöver.

- b) **Wenn ja, in welcher Höhe?**
- c) **Wenn nein, warum nicht?**
- 7. a) **Hat die Staatsregierung von Maha Vajiralongkorn Erbschaftsteuerzahlungen erhalten (bitte angeben mit Datum und Name des zuständigen Finanzamts)?**
- b) **Wenn ja, in welcher Höhe?**
- c) **Wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen 5 bis 7 c befassen sich detailliert mit einer möglichen Erbschaftsteuerpflicht des thailändischen Königs Rama X. Maha Vajiralongkorn und betreffen damit seine (erbschaft)steuerlichen Verhältnisse.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (Art. 100 und 101 Bayerische Verfassung) sind daher zu berücksichtigen.

Die gebotene Abwägung zwischen Informationsrecht und grundsätzlich geschütztem Persönlichkeitsrecht rechtfertigt keine Offenbarung der (erbschaft)steuerlichen Verhältnisse.

Die Fragen nach den (erbschaft)steuerlichen Verhältnissen des thailändischen Königs Rama X. Maha Vajiralongkorn berühren dabei ganz erheblich den inneren Bereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und betreffen nachhaltig seine Geheimschutzrechte. Konkrete Anhaltspunkte, dass Fragen nach den konkreten (erbschaft)steuerrechtlichen Verhältnissen einen Eingriff in diese Sphäre rechtfertigen, sind nicht erkennbar. Insbesondere können allein die exponierte Stellung des Königs Rama X. Maha Vajiralongkorn und die Höhe eines etwaigen Steueranspruchs noch nicht zur Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung führen und einen Eingriff in den inneren, besonders schützenswerten Bereich einer natürlichen Person rechtfertigen. Dabei sind auch gesamtstaatliche Interessen der auswärtigen Beziehungen zu berücksichtigen. Der Beantwortung der Fragen steht daher das Steuergeheimnis entgegen. Auch ein etwaiger Verzicht auf die Drucklegung würde zu keinem abweichenden Ergebnis führen.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Erbschaftsteuerpflicht in Bayern gilt Folgendes:

Das Erbschaftsteuerrecht ist bundesgesetzlich geregelt, auch wenn das Aufkommen aus dieser Steuerart den Ländern zusteht.

Hatte der Erblasser/die Erblasserin oder der Erwerber/die Erwerberin zum Zeitpunkt der Steuerentstehung im Inland einen Wohnsitz oder seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt, besteht unbeschränkte Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – ErbStG). Die Staatsangehörigkeit der jeweiligen Person ist in diesem Fall unbeachtlich. Die Erbschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Wenn kein inländischer Wohnsitz besteht und sich auch der gewöhnliche Aufenthalt nicht im Inland befindet, unterliegt die Übertragung von Inlandsvermögen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Welche Vermögensgegenstände zum Inlandsvermögen gehören, regelt § 121 Bewertungsgesetz. Das zuständige Finanzamt und damit die Ertragshoheit der Länder bestimmt sich nach § 35 ErbStG.

- 8. a) **Sieht die Staatsregierung einen Handlungsbedarf, um zu verhindern, dass Erbinnen und Erben hoher Diplomatinen und Diplomaten oder Staatsoberhäupter ihre Steuerpflicht in Bayern umgehen?**
- b) **Wenn ja, welche Maßnahmen setzt die Staatsregierung bereits um?**
- c) **Welche weiteren Maßnahmen schlägt die Staatsregierung vor?**

Für Erben/Erbinnen hoher Diplomat/Diplomatinnen oder Staatsoberhäupter gelten hinsichtlich der Erbschaftsteuerpflicht grundsätzlich die gleichen gesetzlichen Vorschriften wie für die Erben/Erbinnen anderer Personen. Zusätzlich sind jedoch zudem völkerrechtliche Regelungen zu beachten. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird nicht gesehen.